



Grundlagenpapier der Katholischen Jungschar Österreichs

Flucht und Asyl

Jedes Kind hat die gleichen Rechte, unabhängig von Herkunft, Religion, Behinderung, Sprache und Aussehen. Der Staat hat die Pflicht, diese Rechte allen Kindern zu garantieren. Ausgehend von diesem Grundsatz der Kinderrechte und unserem christlichen Selbstverständnis setzen wir uns als Katholische Jungschar für die Rechte aller Kinder ein. Wir stehen klar für den Schutz und die Unterstützung von Menschen ein, die aus ihrer Heimat fliehen mussten und fordern einen entschlossenen Einsatz für Menschenrechte und insbesondere die Rechte von Kindern.

Flucht aus theologischer Perspektive

Die Bibel ist geprägt von Erzählungen von Menschen, die aus ihrem Land flüchten mussten. Das Volk Israel wird in der Exodus-Erzählung von Gott aus der Unterdrückung in ein neues Land geführt. Aufgrund dieser Erfahrung des Volkes Israel als Flüchtlinge wird im Ersten Testament der Bibel grundgelegt, dass Fremde im eigenen Land eines besonderen Schutzes bedürfen. Gott selbst erinnert daran, sich im Umgang mit ihnen auf die eigene Geschichte der Unterdrückung zu erinnern, sie vor jeder Form der Benachteiligung zu schützen (Exodus 22,20) und ihnen Rechtsicherheit zu garantieren (Levitikus 24,22). Das zweite Testament berichtet von der Flucht Jesu als Kind nach Ägypten (Matthäus 2,13-15). Gott warnt durch einen Engel vor der Verfolgung durch Herodes und sendet Jesus mit seiner Familie an einen sicheren Ort, um ihnen ein gutes Leben und eine Zukunft zu ermöglichen.

Als Katholische Jungschar (KJSÖ) stehen wir in der Tradition der biblischen Erzählungen. In der Besinnung auf unsere Wurzeln und unserer christlichen Überzeugung stehen wir klar für den Schutz und die Unterstützung von allen Menschen ein, die aus ihrer Heimat flüchten müssen. In Erinnerung an die Fluchtgeschichte des kindlichen Jesus, erheben wir als Kinderorganisation unsere Stimme besonders für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und ihrer Rechte.

Situation von schutzsuchenden, minderjährigen Flüchtlingen in Österreich

Österreich hat sich auf internationaler, europäischer sowie auf Verfassungsebene verpflichtet, die Rechte der Kinder zu achten und zu gewährleisten. Wichtige Rechte der UN-Kinderrechtskonvention¹ wurden mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) 2011 in Verfassungsrang gehoben. Dieses Verfassungsgesetz liefert zentrale Rechtsgrundlagen, die dafür sorgen, dass auch Kinder, die auf der Flucht sind, in Österreich geschützt werden.

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. III Nr. 60/202

Gemäß Artikel 1 BVG Kinderrechte hat jedes Kind „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder betreffen, muss das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein“. ¹

Kindeswohl beinhaltet laut dem Obersten Gerichtshof (OGH) nicht nur die Grundbedürfnisse (wie etwa Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung), sondern auch „die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“. ¹

Gerichtsscheidung: Obsorge für einen unbegleitet nach Österreich... | OGH | ogh.gv.at

Kindeswohl ist das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen. Ob das Wohlergehen gewährleistet ist, lässt sich im Einzelfall anhand verschiedener (kinderrechtlicher) Faktoren eruieren, welche u. a. in Österreich in § 138 ABGB sowie vom UN-Kinderrechtsausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) definiert wurden.

Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext – UNHRC Österreich, Juni 2021, S.8.

Als christliche Kinderrechtsorganisation appellieren wir an Regierung und Politik, sich entschlossen für eine Gesellschaft, die allen Kindern und Jugendlichen in Österreich eine lebenswerte Gegenwart und Zukunft ermöglicht, einzusetzen². Bei allen Gesetzen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass kein Kind in Österreich benachteiligt wird und die Kinderrechte für alle Kinder umgesetzt werden – unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, der finanziellen Situation, einer Behinderung oder des sonstigen Status des Kindes oder der Eltern.

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, kurz UMF, werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne Obsorge berechnete Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurückgelassen werden. Die unmündigen (unter 14 Jahren) oder mündigen (ab 14 bis zur Volljährigkeit) Minderjährigen werden beispielsweise allein von ihren Familien nach Europa geschickt, haben ihre Angehörigen im Krieg verloren oder verlieren sie während der Flucht³. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden daher häufig auch als Fluchtwaisen bezeichnet.

Begleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche, die zusammen mit ihren Eltern geflohen sind. Sowohl unbegleitete als auch begleitete minderjährige Flüchtlinge genießen den Schutz der Kinderrechtskonvention beziehungsweise des BVG Kinderrechte.

Mit der Ankunft in Österreich können Menschen, die auf der Flucht sind, um Asyl ansuchen. Das Asyl- und Fremdenrecht muss im Einklang mit der Verfassung (in diesem Fall insbesondere mit dem BVG Kinderrechte) ausgelegt und umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz ist die Situation der Obsorge, der Unterbringung und der Grundversorgung von minderjährigen Flüchtlingen unzufriedenstellend. Der Weg zu einem rechtmäßigen Aufenthaltsrecht in Österreich ist mit rechtlichen Hürden gepflastert. Laut Statistik⁴ gab es 2022 13.276 unbegleitete minderjährige Asylwerber*innen in Österreich, 290 davon waren unter 14 Jahren.

² <https://www.jungchar.at/resolution>

³ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Infoportal - Diakonie Deutschland

⁴ Österreich - Minderjährige Asylbewerber 2023 | Statista

Die Zahlen des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 2022 zeigen, dass das Asylverfahren für 11.629 unbegleitete Minderjährige eingestellt wurde, weil der Aufenthalt dieser behördlich unbekannt war⁵.

Um das Risiko des Verschwindens zu minimieren, müssen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Gewissheit haben, dass sie in Österreich geschützt werden und, dass ihr Anliegen Gehör findet. Es wurde bereits von der *Unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht*⁶ sowie in mehreren Gerichtsentscheidungen⁷ und von Kinderrechtsorganisationen auf die mangelnde Beachtung und Gewährleistung der Kinderrechte für asylsuchende Kinder und Jugendliche in Österreich hingewiesen.

Als christliche Kinderrechtsorganisation appellieren wir an Regierung und Politik, sich entschlossen für eine Gesellschaft, die allen Kindern und Jugendlichen in Österreich eine lebenswerte Gegenwart und Zukunft ermöglicht, einzusetzen⁸. Bei allen Gesetzen und Maßnahmen, muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass kein Kind benachteiligt wird und die Kinderrechte für alle Kinder umgesetzt werden – unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, der finanziellen Situation, einer Behinderung oder des sonstigen Status des Kindes oder der Eltern.

Als Katholische Jungschar Österreichs sehen wir uns als Stimme und Lobby der Kinder. Uns ist wichtig, dass alle Kinder mit ihren Ängsten, Bedürfnissen und Wünschen wahrgenommen werden. Jedes Kind muss den bestmöglichen Schutz und Entwicklungschancen erhalten. Dabei gilt es, allen Formen von Diskriminierungen und Benachteiligungen entgegenzuwirken.

⁵ Siehe dazu Detailstatistik 1.-4. Quartal 2022, https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2022/Detailstatistik_BFAKennzahlen_1-4_Quartal_2022.pdf S. 23.

⁶ <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Kindeswohlkommission.html>

⁷ E 1487-1489/2022-17.

⁸ <https://www.jungschar.at/resolution>

Forderungen der KJSÖ auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgesetzes Kinderrechte

Auf Basis unserer Positionierung stellen wir die für uns wichtigsten Forderungen für Kinder, die im Zuge ihrer Flucht um Asyl in Österreich ansuchen, vor. Die Forderungen im Detail und deren jeweils kinder-/ asylrechtliche Basis, sind im Grundlagenpapier der Katholischen Kirche Österreichs zu Flucht und Asyl nachzulesen.

Das Recht auf Schutz und Beistand für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- **Unbegleitete Minderjährige von Anfang an schützen und unterstützen: eine Obsorge ab dem ersten Tag und die Schaffung eines „sicheren Ortes“ für die Unterbringung im Sinne des BVG Kinderrechte**

*Artikel 2 (2) BVG Kinderrechte: Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat **Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates**.*

Die schnellstmögliche Bestellung eines fachkundigen Vormunds, ist eine Schlüsselgarantie, um die Achtung des Kindeswohls bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern zu gewährleisten. Daher sollte für ein solches Kind erst nach der Bestellung eines Vormunds (in Österreich eines Obsorgeberechtigten) ein Asylverfahren oder ein anderes Verfahren eingeleitet werden (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) Rz 21: Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland (refworld.org)).

Nach ihrer Ankunft in Österreich brauchen unmündige und mündige unbegleitete Minderjährige den besonderen Schutz des Staates. Sie sind nach einer langen Flucht in einem fremden Land, mit einer fremden Sprache und Kultur angekommen; ihre neue Lebenssituation verlangt sehr viel Mut und Anstrengung. Sie müssen nicht nur die traumatischen Erlebnisse im Laufe ihrer Flucht verarbeiten, sondern auch in der Lage sein, sich zurecht zu finden und dies ganz ohne elterliche Fürsorge.

Gemäß den Bestimmungen der Grundversorgung ist der Bund während des Zulassungsverfahrens für die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig. Mündige unbegleitete Minderjährige werden bis zur Zulassung zum Verfahren⁹ in Erstaufnahmestellen, oder Außenstellen des Bundes¹⁰ untergebracht. Bei den unmündigen Minderjährigen, also allen unter 14 Jährigen, sollte die Kinder- und Jugendhilfe in den meisten Bundesländern von Anfang an die Obsorge übernehmen, leider bestehen hier je nach Bundesland Unterschiede¹¹ Ab Zulassung des Asylverfahrens übernehmen in der Regel die Grundversorgungstellen der Bundesländer. Die Grundversorgung deckt die existenziellen Lebensbedürfnisse wie z.B. Unterkunft und Verpflegung ab.¹² Die Obsorge¹³ für mündige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird während des Zulassungsverfahrens vielfach weder vom Bund noch vom Land ausgeübt. Erst mit der Zulassung zum Verfahren übernehmen in der Regel die örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) die

9 Die Dauer der Unterbringung während des Zulassungsverfahrens ist sehr unterschiedlich und kann bis zu einem Jahr dauern (siehe Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. 110 (Langfassung)).

10 Aktuell in Traiskirchen oder in der Sonderbetreuungsstelle Reichenau an der Rax (siehe Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. 113 (Langfassung)).

11 Siehe dazu die Stellungnahme der Menschenrechtskommissarin des Europarats Dunja Mijatović über die Situation in Traiskirchen, Dezember 2021: <https://www.coe.int/de/web/commissioner/-/austria-should-step-up-efforts-to-protect-women-s-rights-and-gender-equality-and-improve-the-reception-and-integration-of-refugees-asylum-seekers-and->

12 Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, Anhang 2, S. 12 (Langfassung)

13 Nach §§158 ABGB. Siehe dazu auch Bericht der unabhängigen Kommission, Juli 2021, S. 113.

Zuständigkeit. Die Obsorge umfasst immer drei Bereiche: Pflege und Erziehung¹⁴, Vermögensverwaltung¹⁵, und die rechtliche Vertretung^{16:17}

Gemäß 2 Abs 2 B-VG Kinderrechte hat das Kind in Abwesenheiten seines/ seiner Obsorgeberechtigten Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die unklare Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für die Obsorge von unbegleiteten Minderjährigen und die fehlende beziehungsweise lang dauernde Obsorgeübertragung, tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche lange mit der Situation der Unsicherheit und Ungewissheit konfrontiert werden. Die nicht kindergerechte Unterbringung und Betreuung ab dem ersten Tag kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche die Einrichtungen des Bundes vorzeitig verlassen, dies erhöht in der Folge das Risiko von Kinderhandel und struktureller Gewalt¹⁸.

„Die Unterbringung muss dem Kindeswohl entsprechen und für die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung der Kinder angemessen sein“¹⁹. „Um eine Einrichtung als sicheren Ort zu erleben, muss in erster Linie Vertrauen, Sicherheit und Kontinuität geschaffen werden“²⁰

Wir fordern eine bundesweite einheitliche Zuständigkeit für die Obsorge von Kindern auf der Flucht, um in weiterer Folge eine bestmögliche Betreuung ab dem ersten Tag in Österreich und Unterstützung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu ermöglichen.

Die Erhöhung der Tagsätze, um ein kinderwürdiges Leben zu ermöglichen

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Grundversorgungseinrichtungen orientiert sich nicht, wie bei der Fremdbetreuung von heimischen Kindern, nach dem Kinder- und Jugendhilferecht, sondern nach den Bestimmungen der Grundversorgung. Wie bereits erwähnt teilen sich Bund und Länder die Zuständigkeiten der Grundversorgung²¹ auf. Ab Ankunft in Österreich und während des Zulassungsverfahrens ist der Bund für die Grundversorgung zuständig. Mit der Zulassung zum Verfahren übernehmen die Länder²². In der Grundversorgung sollten die Grundbedürfnisse wie angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung gedeckt werden. Die Ressourcen der Grundversorgungseinrichtung, in dem Fall die Ausstattung, die Tagsätze, der Betreuungsschlüssel, sind mit den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe für heimische Kinder nicht vergleichbar.²³ Auch bei der Gestaltung der Tagesstruktur und der Bildungsangebote gibt es Unterschiede²⁴

Hier bestehen zahlreiche Missstände, geflüchtete Kinder erhalten in der Praxis weniger Betreuung und Unterstützung. Vor allem die psychosoziale Versorgung inklusive Traumabewältigung ist unzureichend. Im Sonderbericht der Volksanwaltschaft über *Kinder und Ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen (2017)*²⁵, weist die Volksanwaltschaft auf die

14 §§160ff ABGB

15 §§164ff ABGB

16 §§167 ABGB

17 https://www.asyl.at/files/12/15-asylkoordinaten_obsorge_2019_rz_ohne.pdf, S. 2.

18 Stellungnahme zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (2020), Seite 21: [Stellungnahme MRB AG UMF Unterbringung 03.07.2020.07 \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#)

19 Stellungnahme zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (2020), Seite 18.

20 Stellungnahme zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (2020), Seite 12.

21 Auf Grund der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG.

22 Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. XI (Langfassung).

23 Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. XL (Langfassung).

24 Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. 19 (Kurzfassung).

25 [Sonderbericht Kinderrechte 2017.pdf \(volksanwaltschaft.gv.at\)](#) S. 42.

Finanzierung der Betreuung als Ursache für viele Missstände hin und fordert eine Anpassung der Tagsätze der Grundversorgung auf das Niveau der Tagsätze der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht wiederholt die Aussage der Volksanwaltschaft: „*Insbesondere die Tagsätze sind wesentlich niedriger als die Tagsätze, die die KJH für fremdbetreute heimische Kinder aufwendet. Das ist einer der Gründe, dass auf die Bedürfnisse der Jugendlichen oft nur sehr eingeschränkt eingegangen werden kann.*“²⁶

„*Das unbegleitete oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kind sollte dieselben Rechte (einschließlich der auf Bildung, Ausbildung, Arbeit und Gesundheitsvorsorge) genießen wie einheimische Kinder*“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Kinderrechtskonvention)²⁷

Wir fordern die Erhöhung und Anpassung der finanziellen Mittel für Kinder in der Grundversorgung an die Beiträge der Kinder und Jugendhilfe, um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Grundversorgung ab dem ersten Tag gewährleisten zu können.

Das Recht auf Bildung

- **Keine Bildungslücke im Laufe des Asylverfahrens – Unbeschränkter Zugang zu Bildung**

Artikel 28 KRK: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;*
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;*
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;*
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.*

Bereits 2015 hat die Volksanwaltschaft darauf hingewiesen, dass mehr in die Bildung von Kindern und Jugendlichen investiert werden muss und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unbedingt Zugang zur Schulbildung und vollen Zugang zu Lehrausbildungen bekommen müssen.²⁸ Ab dem 15. Lebensjahr sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht mehr schulpflichtig. Ab diesem Zeitpunkt gibt es laut Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht²⁹ keinen Anspruch auf eine Ausbildung oder eine Lehre, eine qualitätsvolle Beschäftigung ist nicht mehr gewährleistet.

²⁶ Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. XL (Langfassung).

²⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, [*Verbesserung der Situation von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland \(refworld.org\)](#), Rz. 90.

²⁸ SERIE KINDERRECHTE: Mangelnde Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Artikel - Volksanwaltschaft.

²⁹ Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. 43, 57 (Kurzfassung), S. LIII (Langfassung)

Die Ausbildungspflicht gemäß dem Ausbildungspflichtgesetz³⁰ bietet nach der Pflichtschule eine gute Weiterbildungsmöglichkeit für junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr in Österreich. Dies kann aber von asylsuchenden Jugendlichen ohne Daueraufenthaltsrecht in Österreich nicht in Anspruch genommen werden.³¹

Deutschförderklassen, ein Sprachfördermodell mit negativen Folgen für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen

Die Deutschförderklassen (DFK) wurden im Jahr 2018 in Österreich eingeführt. Deutschförderklassen sehen vor, dass Kinder und Jugendliche, die für den Schulunterricht keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorweisen (nach dem Deutschtest MIKA-D), getrennt von den anderen Schüler*innen (in der Regelklasse/Stammklasse) in sogenannten Deutschförderklassen oder in unterrichtsparallelen Deutschförderkursen unterrichtet werden³². Dieses Modell wurde bereits bei seiner Entstehung von Lehrer*innen und Expert*innen nicht nur wegen der schlechten Rahmenbedingungen für die Umsetzung (etwa die verschiedenen Sprachniveaus und Altersgruppen der Schüler*innen sowie die Größe der Klassen), aber auch aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit den Kinderrechten kritisiert.³³ Das Modell fördert eine soziale Ausgrenzung unter den Schüler*innen der Förderklassen und denen der Regelklassen. Die Fächer wie Mathematik, Sachunterricht oder Geschichte werden nachrangig und zu wenig behandelt und führen so zu Bildungslücken.³⁴

Befragungen unter Schulleitungen 2023³⁵ zeigen die vielfältigen Missstände von Deutschförderklassen auf:

„Kinder können nicht mehr in die nächste Schule übertreten, wenn sie noch den außerordentlichen Status haben, das heißt, wir bekommen die Kinder aus der Volksschule nicht raus und es sitzen Zwölfjährige bei Neunjährigen – das demotiviert die Kinder unglaublich. Die brauchen ganz unterschiedliche Dinge.“

„Deutschförderklassen sind nicht sinnvoll. Zwei Lehrpersonen in jeder Klasse sind sinnvoll, um die Basis für gelingendes Lernen zu schaffen und das ist zunächst eine positive Beziehung zu den Schüler:innen“³⁶

Wir fordern den Schulbesuch und die Möglichkeit weiterer Ausbildungen und Abschlüsse (zum Beispiel Lehre) für minderjährige Flüchtlinge, auch nachdem sie die gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben.

Zudem soll das Sprachfördermodell der Deutschförderklassen mit einem integrativen Modell, d.h. gemeinsamer Unterricht für alle in den Regelklassen und zusätzlicher Deutschförderung ersetzt werden.

30 [RIS - Ausbildungspflichtgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.06.2023 \(bka.gv.at\)](#)

31 [ASYLKOORDINATION ÖSTERREICH Betreuung & Bildung für Fluchtweisen de](#)

32 [Deutschförderklassen und Deutschförderkurse \(bmbwf.gv.at\)](#).

33 Siehe dazu: Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden : Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs: [imfname_689346.pdf \(parlament.gv.at\)](#); Stellungnahme des Arbeitsbereichs Deutsch als Zweitsprache am Institut für Germanistik der Universität Wien: [imfname_689417.pdf \(parlament.gv.at\)](#).

34 Siehe dazu Abschlussbericht Forschungsprojekt Deutschförderklassen an der VS 1120, Deckergasse 1 von *Beatrice Müller, Hannes Schweiger*, November 2022, S. 26: [Abschlussbericht Deutschfoederklassen VS Deckergasse.pdf \(arbeiterkammer.at\)](#).

35 Eine multiperspektivische Studie zu den Deutschförderklassen, von Univ.-Prof. Dr. Susanne Schwab, Dr. Sepideh Hassani, Ergebnisse Online Erhebung DFK Juni 2023, S. 2: [Eine multiperspektivische Studie zu den Deutschförderklassen \(univie.ac.at\)](#).

36 Eine multiperspektivische Studie zu den Deutschförderklassen, S. 3.

Kinderrechte im Asylverfahren: Kindeswohl im Asylverfahren vorrangig berücksichtigen

Eine verpflichtend kindeswohlbasierte Entscheidung - Kriterien und Standards für die Kindeswohlprüfung für Referent*innen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und Richter*innen

Das Wohl des Kindes hat Vorrang!

Artikel 4 BVG Kinderrechte

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Um ein Kind bestmöglich durch das Asyl- und fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung der Kindeswohls zu begleiten, braucht es eine kinderrechtskonforme Gestaltung des Verfahrens. Eine kinderrechtskonforme Verfahrensgestaltung (sowohl behördlich als auch gerichtlich) bedeutet:

- ✓ eine kindgerechte Vernehmung, die von geschulten Referent*innen und Richter*innen geführt wird;
- ✓ eine strukturierte Kindeswohlprüfung, die ausnahmslos durchgeführt und dokumentiert wird, sobald minderjährige Flüchtlinge betroffen sind. Dies soll in der Entscheidung der Behörde beziehungsweise des Gerichtes ersichtlich und prüfbar sein.

Wir fordern die gesetzliche Verankerung einer Kindeswohlprüfung samt Kriterienkatalog und Standards für die Umsetzung

Kindgerechte Information und die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Artikel 4 BVG Kinderrechte

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 12 UN KRK Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Das Recht auf Partizipation wurde im Artikel 12 der UN KRK verankert. Es handelt sich um eines der vier kinderrechtlichen Grundprinzipien. Partizipation im Asylverfahren bedarf vorhergehender alters-, reife und bildungsadäquate Information sowie kind- bzw. jugendgerechter Gespräche bzw. Befragungen. Kinder und Jugendliche sollten – unabhängig von ihrem Alter – in Asylverfahren systematisch angehört werden. Nicht nur unbegleitete Kinder und Jugendliche sollten im

Asylverfahren befragt werden, auch begleitete Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit haben im Rahmen einer Vernehmung gehört zu werden³⁷.

Sowohl mündige als auch unmündige minderjährige Kinder und Jugendliche sollten auf kindgerechte Weise vernommen werden. Dabei sollten sie Anspruch auf Unterstützung durch qualifizierte Dolmetscher*innen erhalten, die sowohl inhaltlich hinsichtlich Asylverfahren qualifiziert als auch im Umgang mit Kindern Erfahrungen aufweisen.

Wir fordern eine qualifizierte Rechtsberatung für begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Beginn an und begleitend zum Asylverfahren. Kinder und Jugendliche sollten außerdem Zugang zu kindgerechter Information über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache erhalten.³⁸

Keine Schubhaft für Kinder und Jugendliche

„Jedes Kind genießt jederzeit das Grundrecht auf persönliche Freiheit und Schutz vor Einwanderungshaft. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt fest, dass der Freiheitsentzug eines Kindes aufgrund des Migrationsstatus‘ seiner Eltern einen Verstoß gegen die Rechte des Kindes darstellt und dem Grundsatz des Kindeswohls widerspricht.“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 23 Kinderrechtskonvention). Siehe dazu 1

Die Durchführung der Schubhaft ist im §79 Fremdenpolizeigesetz³⁹ geregelt und sieht die Anhaltung für minderjährige Schubhäftlinge in Schubhaft unter gewissen Voraussetzungen vor.

Der Entzug der Freiheit von Kindern gemeinsam mit ihren Familien ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar und kann negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern haben⁴⁰.

Wir fordern den Einsatz von gelinderen Mitteln unter Achtung des Kindeswohls und lehnen den Freiheitsentzug von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien im Asylverfahren ab. Die erzwungene Ausreise von Kindern sollte nicht unter Anwendung von Schubhaft durchgesetzt werden.

Kinderrechte-Monitoring im Asylverfahren

Ziel und Zweck des Kinderrechte-Monitoring ist die Beachtung der Kinderrechte sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Vollziehung. Ein jährlicher Monitoring-Bericht soll dazu dienen die Umsetzung und Befolgung der Kinderrechte in Österreich zu überprüfen, um Kinderrechtsverletzungen zu vermeiden. Die Einhaltung der Kinderrechte im Asyl- und Migrationsrecht muss Teil des Berichts sein.⁴¹

Wir fordern die Einrichtung eines umfassenden und unabhängigen Kinderrechte-Monitoring-Systems.

37 Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext – UNHRC Österreich, Juni 2021, S.5.

38 Siehe dazu auch Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, Rz. 190f. (Langfassung).

39 RIS - Fremdenpolizeigesetz 2005 § 79 - Bundesrecht konsolidiert (bka.gv.at)

40 Siehe dazu: Allgemeine Bemerkung Nr. 23 Kinderrechtskonvention.

41 Siehe dazu auch Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Juli 2021, S. LIV, Rz. 960 (Langfassung)

Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention

Österreich hat bis heute das dritte Fakultativ Protokoll zur Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert. Dieses ermöglicht eine Beschwerde von Kindern beim Kinderrechteausschuss in Genf. Um das Fakultativprotokoll wirksam zu machen, bedarf es einer parlamentarischen Zustimmung seitens Österreich, um die direkte Beschwerde von Kindern und Jugendlichen möglich zu machen.

Wir fordern die Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls, damit Kinder direkt Beschwerde beim Kinderrechteausschuss in Genf einreichen können.

Weitere Informationen unter: <https://www.jungschar.at/ueber-uns/positionen>

Kontaktmöglichkeiten Bundesbüro Katholische Jungschar Österreich

E-Mail: office@jungschar.at

Telefon: +43 1481 09 97